



Vorlage Nr.: V1250/11
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück		öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Stadtentwicklung

Gegenstand:

Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Langebrück "Ortsmitte"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufhebung der vom damaligen Gemeinderat Langebrück am 10. Juli 1996 beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 25. April 1997.

bereits gefasste Beschlüsse:

- GR 65/1998 vom 18. März 1998
- V2434-74-98 vom 22. April 1998
- GR 57/1996 vom 10. Juli 1996

aufzuhebende Beschlüsse:

- GB 57/1996 vom 10. Juli 1996

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Die Aufhebung der Sanierungssatzung hat keine finanziellen Auswirkungen unter dem Vorbehalt der kompletten Refinanzierung der per Bescheid zu erhebenden Ausgleichsbeträge nach Satzungsauflösung.

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Begründung:

Nach § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurden städtebauliche Missstände insoweit behoben oder verbessert, als öffentliche Sanierungsfördermittel zur Verfügung standen und die Sanierungsbeteiligten zur Mitwirkung bereit waren. Die in diesem Rahmen möglichen Sanierungsmaßnahmen sind nunmehr abgeschlossen.

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets entfallen folgende Beschränkungen:

1. Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.
2. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 – 156 a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und des Umlegungsvorteils.

Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung begründeten die Notwendigkeit für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“.

Die städtebauliche Sanierungszielsetzung, die im Ergebnisbericht der Vorbereitenden Untersuchung erläutert und im Neuordnungskonzept planerisch festgehalten ist, ging im Wesentlichen von einem Erhalt und einer Verbesserung der vorhandenen baulichen Struktur sowie von der Schaffung einer funktionalen Ortsmitte aus. Als weiteres wichtiges Sanierungsziel war zur Aufwertung des wohnlichen Umfeldes im Sanierungsgebiet die Verbesserung der Erschließung, d. h. Ausbau und Neugestaltung der vorhandenen Straßen und Platzbereiche sowie die Schaffung von öffentlichen Stellplätzen benannt.

Die Sanierung wurde im Zeitraum von 1996 bis 2011 durchgeführt. Es wurde ein Gesamtförderrahmen in Höhe von 4,5 Millionen Euro umgesetzt. Die zusätzlichen privaten und öffentlichen Investitionen lagen bei etwa 2,5 Millionen Euro.

Heute lässt sich eine spürbare Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität für das Sanierungsgebiet feststellen. Die vorhandene Gebäudesubstanz und das gesamte Ortsbild konnten durch die Förderung von 19 privaten Baumaßnahmen und fünf privaten Ordnungsmaßnahmen (Rückbau und Entkernung) sowie durch eine Vielzahl freifinanzierter Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erhalten und wesentlich verbessert werden.

Mit dem Umbau der ehemaligen „Filmschau“ zum Bürgerhaus und der Umgestaltung der angrenzenden Brachfläche zur öffentlichen Festwiese mit Spielplatz konnte eine funktionale Ortsmitte geschaffen werden, die einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung der kulturellen und sozialen Infrastruktur des Sanierungsgebietes darstellt. Ein weiterer wichtiger Baustein dafür war auch die Fertigstellung einer neuen Verwaltungsstelle der Ortschaft mit Bibliothek und Ortschronik nach dem grundlegenden Umbau des ehemaligen Wohnhauses Weißiger Straße 5.

Durch die Neuordnung von Verkehrsknotenpunkten, Instandsetzung und Neugestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen und nicht zuletzt durch die Einführung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zur Verkehrsberuhigung bei einigen Straßen erfuhr auch die Verkehrssituation eine deutliche Verbesserung. Mit Mitteln der Städtebauförderung wurden insgesamt zehn Erschließungsmaßnahmen finanziert.

Die detaillierten und weiteren Ergebnisse des Sanierungsverfahrens sind in einer Abschlussbroschüre dokumentiert.

Anlagenverzeichnis:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“

Helma Orosz